



Antrag auf Förderung durch die Nele Neuhaus Stiftung

Wenn Sie sich mit Ihrem Projekt bei uns bewerben möchten, so informieren Sie sich bitte zunächst über unsere satzungsgemäßen Förderrichtlinien.

Die Projektförderung muss schriftlich beantragt werden. Bitte verwenden Sie hierfür das Antragsformular, das Sie als PDF-Dokument herunterladen und ausfüllen können.

Die Fördertätigkeit der Nele Neuhaus Stiftung muss den Erträgen der Stiftung angepasst werden. Die zu fördernden Projekte müssen mit den satzungsgemäßen Förderzielen der Stiftung übereinstimmen.

Bitte haben Sie deswegen Verständnis, dass wir Ihren Antrag dahingehend sorgfältig prüfen werden.

So stellen Sie ihren Antrag:

Ausgefüllter Förderantrag

Bitte verwenden Sie für Ihren Förderantrag das von uns auf dieser Seite angebotene Antragsformular zur Antragsstellung und füllen Sie dieses vollständig aus.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass für die Entscheidung über Ihren Förderantrag eine konkrete Antragssumme benötigt wird.

Kurze und knappe Projektbeschreibung

Zur ersten Einschätzung Ihres Vorhabens sollte das zu fördernde Projekt zunächst knapp und aussagefähig vorgestellt werden. Die Projektskizze sollte unter folgenden Fragestellungen erarbeitet werden und die Fakten ihres Projektes beinhalten:

- Wer beantragt die Mittel?
- In welcher Höhe werden Mittel beantragt?
- Welche Projektziele sollen auf welchem Wege erreicht werden?
- Wer ist am zu fördernden Projekt beteiligt?
- In welchem Zeitraum soll das Projekt umgesetzt werden?



Im Hinblick auf eine zügige Bearbeitung sollte die Projektbeschreibung kurz und vollständig sein, sowie eine Länge von zwei Seiten nicht überschreiten. Als Anlage können gerne detailliertere Darlegungen zum Projekt beigefügt werden.

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan sollte eine Darstellung der Gesamtkosten enthalten und aufzeigen, wie diese gedeckt werden (beispielweise durch die Aufstellung bereits gesicherter oder beantragter Mittel).

Wir möchten Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Nele Neuhaus Stiftung momentan vornehmlich Teilförderungen übernimmt.

Freistellungsbescheid/Bestätigung kirchlicher Institutionen

Den Freistellungsbescheid benötigt die Nele Neuhaus Stiftung, um sicherzustellen, dass der jeweilige Antragsteller berechtigt ist, die Zuwendungsbestätigung für die Förderung ausstellen zu dürfen, für die er den Förderantrag gestellt hat.

Einen Freistellungsbescheid benötigen wir von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind. Der eingereichte Freistellungsbescheid darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Jahre (bei vorläufigen Freistellungsbescheiden), bei regulären Freistellungsbescheiden nicht älter als fünf Jahre sein.

Von Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Institutionen wird kein Freistellungsbescheid benötigt. Aber wir fordern eine schriftliche Bestätigung an, aus der hervorgeht, dass die Institution im Falle einer Förderung eine Zuwendungsbestätigung über den angegebenen Förderzweck ausstellen kann.

Alle Unterlagen senden Sie bitte an:

Nele Neuhaus Stiftung
Postfach 1269
65762 Kelkheim

oder per E-Mail an stiftung@neleneuhaus.de